

1. Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Überweisungen von VL. Ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber sich beteiligt, ist in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder im Arbeitsvertrag geregelt. VL können jährlich bis zu **470 €** zur Ansparung von Bausparverträgen oder zur Tilgung von Bauspardarlehen verwendet werden. Soweit die jährlichen Höchstbeträge durch die genannten arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nicht oder nur zum Teil ausgeschöpft werden, kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber verpflichten, die jeweiligen Unterschiedsbeträge aus Teilen des Nettoeinkommens zu zahlen.

Die Überweisung der VL durch den Arbeitgeber ist Voraussetzung für die Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Bei Verheirateten/Verpartnerten können die VL auf einen eigenen Vertrag, auf den Vertrag des (Ehe-) Partners oder auf einen Gemeinschaftsvertrag überwiesen werden.

2. Vertragsinhaber

Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer auch der Vertragsinhaber des Bausparvertrages. Ausnahmen gibt es bei Verheirateten/Verpartnerten (siehe oben). Gleiches gilt für ein Kind des Arbeitnehmers, sofern es zu Beginn des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dessen VL können auch auf den Bausparvertrag eines Elternteiles überwiesen werden.

3. Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Anlage von VL wird bis zu **470 € pro Arbeitnehmer** mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von **9 %** gefördert.

Der Antrag ist im Rahmen der Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Liegt das zu versteuernde Jahreseinkommen bei Alleinstehenden nicht über **40.000 €** und bei Verheirateten/Verpartnerten nicht über **80.000 €**, so wird die Sparzulage festgesetzt.

Ist zum Zeitpunkt der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage die steuerliche Bindungsfrist („Sperrfrist“) von **7 Jahren** bereits abgelaufen, erfolgt die Auszahlung der Sparzulage direkt durch das Finanzamt.

Ist das noch nicht der Fall, wird die Sparzulage zunächst festgesetzt und mit Erreichen der Sperrfrist oder bei einer vorzeitigen wohnwirtschaftlichen Verwendung im Rahmen der Zuteilung dem Bausparvertrag gutgeschrieben.

4. Elektronische Meldung der VL

Die Arbeitnehmer-Sparzulage kann nur dann beantragt werden, wenn der Arbeitnehmer einer **elektronischen Meldung** seiner Daten an das Finanzamt zugestimmt hat und seine **Steueridentifikationsnummer** der Bausparkasse vorliegt. Die übermittelten Daten enthalten die personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, die Art der Anlage nach dem **5. Vermögensbildungsgesetz** und die Angaben zur Sperrfrist. Welche Daten übermittelt wurden, teilt die Bausparkasse jährlich im Rahmen des Versands des Jahreskontoauszugs in der **VL-Mitteilung** mit.

Das Formular zur **Einwilligungserklärung** können Sie vorab auf unserer Kundenseite in der Rubrik „Sonstige Bauspar-Antrags-Formulare“ herunterladen:



Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung

Hier klicken

Oder Sie warten die Zusendung des nächsten **Jahreskontoauszugs** ab und nutzen für die Einwilligung die beigefügte VL-Mitteilung.